Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Fachbereich Stadtentwicklung Stadt Forst (Lausitz) Lindenstraße 10-12 03149 Forst (Lausitz)

Dezernat:

Fachbereich:

Bau und Planung

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in:

Telefon: Telefax:

03562 986-16114 03562 986-16188

E-Mail:

m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden

per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

, 25.06.2024

61.1-TöB-27/24

22.07.2024

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan "Entwicklung Standort Wichern-Schule" der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 25.06.2024) mit Planstand 14.06.2024 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * Schule, Kultur und Sport
- * Bau und Planung
- * Bauordnung
- * Umwelt

- Sachgebiet Schulverwaltung
- Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau
- Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- Sachgebiet technische Bauaufsicht
- Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Wasserbehörde
- Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- * Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- * Ordnung, Sicherheit, Verkehr
- Sachgebiet Landwirtschaft
- Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- *Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung
- * Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB. Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE 75 SPN 00000076898 BIC: WELADED1CBN

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße-Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf dem postalischen

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

0 Flächennutzungsplan

Х Bebauungsplan "Entwicklung Standort Wichern-Schule"

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

05.08.2024

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

> Dezernat I Tel.:

03562 - 986 16114 FB Bau und Planung Fax: 03562 - 986 16188

Heinrich-Heine-Straße 1 Bearbeiter: Herr Otto 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) 61.1-TöB-27/24 Az.:



Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen

Artenschutz

Durch die Erweiterung des Schulstandortes sowie die Errichtung und Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Nebenanlagen kann die Beanspruchung von Lebensräumen der wildleben bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...].

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].

3. Möglichkeiten der Überwindung

Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG zu beachten und Lebensraumverluste der nach § 39 BNatSchG geschützten Arten angemessen zu kompensieren.

Zur weiteren Beurteilung des Vorhabens ist es erforderlich, Bestandsuntersuchungen der Arten am Vorhabenstandort durchzuführen und aus den Ergebnissen die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es weiterhin möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen



Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen müssen. Die Maßnahmen müssen bereits zu Baubeginn fertiggestellt und wirksam sein.

Ausnahmen oder Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten werden ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt.

Der Untersuchungsumfang und die aus den Untersuchungen abzuleitenden Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Döbberthin, Tel.: 03562 986 17010, E-Mail: h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de) abzustimmen.

Fachliche Stellungnahme

| Beabsichtigte | eigene | Planung | und | Maßnahmen, | die | den | o. g. | Plan | berühren |
|--|--------|---------|-----|------------|-----|-----|-------|------|----------|
| können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens | | | | | | | | | |

| X | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der |
|---|---|
| | eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, |
| | jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: |

Die Untere Naturschutzbehörde teilt weiterhin Folgendes mit

- 1. Den im Rahmen des Umweltberichts dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird vorbehaltlich der erforderlichen Anpassung wegen der artenschutzfachlichen Untersuchung durch die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt.
- 2. Die Artenliste der zu pflanzenden Gehölze enthält auch gebietsfremde Arten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten wegen der Lage des Vorhabengebietes an der Grenze zum freien Landschaftsraum ausschließlich heimische Arten ausgebracht werden (§ 40 BNatSchG). Für Abweichungen sollte eine Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt Brandenburg erfolgen.
- 3. Pflanzarbeiten inkl. Fertigstellungspflege sind durch ein Fachunternehmen gem. DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau Pflanzen und Pflanzarbeiten) auszuführen, um die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu sichern. Anschließend ist eine mindestens vierjährige Entwicklungspflege sowie eine dauerhafte Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 sicherzustellen.
- 4. Maßnahmenflächen dürfen nicht durch Fahrwege, bauliche Anlagen u.ä. überlagert werden. Insbesondere sind die Konzepte zur Flächenaufteilung und zur möglichen Bebauung auf vorhandene Gehölzstrukturen und vorgesehenen Maßnahmenflächen anzupassen.
- 5. Die Eingriffsregelung i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG wurde nicht ausreichend bearbeitet. Gem. "Umweltbericht mit integrierten Aussagen zum Artenschutz und zur

\$

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Grünordnung" der Fa. IHC mit Stand Juni 2024 werden 9.418 m² Boden versiegelt. Auf den Maßnahmenflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Pflanzungen vorgesehen, die höchstens den Wert 1 Baum je 100 m² Versiegelungsfläche erfüllen. Gem. HVE des Landes Brandenburg sind Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen zu kompensieren. Stehen diese nicht zur Verfügung können Versiegelungen durch flächige Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 kompensiert werden. Alternativ kann Bezugnehmend auf das Handbuch LBP ein Hochstammlaubbaum je angefangene 50 m² Versiegelungsfläche gepflanzt werden. Pflanzungen von Hochstammlaubbäumen können auch durch flächige Pflanzungen von Laubsträuchern im Verhältnis 1:25 ersetzt werden. Als Mindestpflanzqualitäten sollten festgesetzt oder ggf. vertraglich gesichert werden

a. für Laubbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 14 cm

b. für Laubsträucher: 2x verpflanzter Strauch mit Ballen oder

Containerware, 4 Triebe. Höhe 80 – 100 cm

Werden höhere Pflanzqualitäten zum Ansatz gebracht, kann der Umfang der Pflanzungen entsprechend reduziert werden. Dadurch erhöht sich i.d.R. jedoch der erforderliche Pflegeaufwand.

- 6. Bestehende Gehölzstrukturen können nicht auf die Kompensationsleistung angerechnet werden. Deren Erhalt ist als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.
- Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der 7. Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung übernehmen. Sollte dies aufgrund des zu bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich sein, sind diese rechtsverbindlich zu sichern (städtebaulicher Vertrag, Durchführungsvertrag).
- 8. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des vBP liegen, ist ein städtebaulicher- bzw. Durchführungsvertrag zwischen der plangebenden Gemeinde und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der Durchführungsvertrag sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im ggf. anstehenden Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen.
- 9. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gehölze, die auf Grundlage von § 2 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BSV LKSPN) geschützt sind und gem. § 3 BSV LKSPN ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht beseitigt oder in ihrem Aufbau verändert werden dürfen. Durch die Bebauung der Flächen und den damit zusammenhängenden Bautätigkeiten können sich Konflikte mit den geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben. Die Maßnahmen sind



dahingehend vorausschauend zu planen, da Genehmigungen zur Beseitigung oder zum Rückschnitt nicht grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

10. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass durch den o. g. B-Plan bau- und bodendenkmalpflegerische Belange nicht betroffen werden.

Aus Sicht der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es bei Beachtung nachfolgender Hinweise zur o. g. Planung keine Einwände:

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 29 (5) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 sind für das gekennzeichnete Planungsgebiet nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten. Die unter Punkt 2.8 – Altlasten und Kampfmittel der Begründung zum B-Plan sowie im Umweltbericht, S. 28 – Vorbelastungen benannte Rechtsgrundlage ist bitte zu vervollständigen (§ 2 Abs. 3 bis 6).

Die Planungen sehen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen auf einer Fläche von 1,58 ha vor, bei denen nicht unerheblichen Mengen an Bodenmaterial bewegt werden. Gemäß § 4 (6) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 kann für Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 verlangt werden.

Je nach tatsächlicher Ausführung von Maßnahmen ist hier zumindest ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, welches mindestens nachfolgende Angaben enthalten soll:

- Massenbewegungen (z. B. Aushubmengen, Trennung/Lagerung nach Bodenhorizonten, Verbleib, Wiedereinbau)
- Darstellung der temporären Flächen (Lager, Baustraßen) sowie deren Rückbau
- Maßnahmen zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme

Das Konzept ist spätestens vor Beginn der (vorbereitenden) Baumaßnahmen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung vorzulegen. Über die Einsetzung einer BBB während der Baumaßnahme kann nach Kenntnis der tatsächlichen Baumaßnahmen entschieden werden.



Zur Einstufung von anfallenden mineralischen Abfällen im Planungsgebiet gelten im Land Brandenburg die Anforderungen der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 18. November 2022. Dabei richtet sich der Untersuchungsumfang nach Anlage V, Tab. 1 i. V. m. Anlage IV, Tab. 4 der Vollzugshinweise. Hier sind bei der Beauftragung die Fußnoten zu beachten.

Bodenmaterialien, welche dem Regelungsfall der §§ 14-18 Ersatzbaustoffverordnung unterliegen, sind nach den Tab. 3 und 4 der Anlage 1 zu untersuchen. Die Parameter der Tabelle 4 sind zu untersuchen, wenn sich aus der Vornutzung Hinweise auf diese ergeben. Diese Tabellen gelten jedoch nur für die in § 14 (1) Satz 1 benannten Kriterien. Zur Deklaration von Bodenmaterialien an sich gelten die o. g. Anforderungen (Vollzugshinweise).

Durch die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes, insbesondere in Bezug auf den Verbleib von anfallenden Bodenmaterialien kann eingeschätzt werden, ob und welche Mengen an Bodenmaterial für eine Entsorgung untersucht werden müssen.

Eine Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn Bodenmaterialien am Ort des Entstehens wiederverwendet oder eingebaut werden. Eine derartige Verwertung ist jedoch auch darzustellen und kann nur in technisch notwendigem Maße erfolgen.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen auf oder in den Boden sind zusätzlich die Anforderungen der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutzverordnung einzuhalten. Die unterschiedlichen Bewertungskriterien werden jedoch mit der Untersuchung nach den Anforderungen der Vollzugshinweise mit abgedeckt.

Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zur Einrichtung von baulichen Anlagen, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen o. ä. sind die Anforderungen der §§ 19-22 sowie an die Einbauweisen gemäß Anlage 2 sicherzustellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben.

Das Sachgebiet Landwirtschaft teilt Folgendes mit

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Vorhaben auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant ist. Es ist davon auszugehen, dass diese landwirtschaftliche Nutzfläche bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme verloren geht. Das Sachgebiet Landwirtschaft kann das Vorhaben nur befürworten, wenn die Interessen des Bewirtschafters der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzfläche schon frühzeitig Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang sind dem Vorhabenträger folgende Informationen und Hinweise zu übermitteln:

Wir verweisen darauf, dass bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens, mit den Eigentümern bzw. Nutzern (Pächtern) dieser Flächen schon im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen zu



treffen sind, da die landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarförderung (dazu gehören auch Grünland und aus der Produktion genommene Flächen) bestimmten Anforderungen unterliegen und sich durch die Realisierung des Vorhabens die Pachtverhältnisse ändern können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang dabei der Erhalt der Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Nachbarflächen) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Artikel 32, Absatz 2. Eine Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatuses ist nur kurzzeitig zulässig.

Konkret darf eine landwirtschaftliche Fläche <u>maximal bis zu 14 aufeinanderfolgende Tage</u> oder insgesamt nicht mehr als 21 Kalendertage im Jahr durch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt werden, ohne dass die Förderfähigkeit dadurch verloren geht.

Ab dem Jahr 2023 wird die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die von 15. Mai bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres als solche uneingeschränkt erhalten sein müssen, auch per Satellit in relativ kurzen Abständen überwacht, so dass jede nichtlandwirtschaftliche Nutzung sofort erkannt wird.

Durch konkrete Absprachen mit dem Landwirtschaftsbetrieb

Agrargenossenschaft Forst eG Domsdorfer Str. 62a 03149 Forst (Lausitz)

vor der Realisierung des geplanten Vorhabens, sollen Schäden für den Flächennutzer verringert bzw. vermieden und eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch nach der Realisierung des Bauvorhabens gewährleistet werden.

Sollte das Vorhaben zur Ausführung kommen, so ist der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten den zuständigen Mitarbeitern für Feldblockpflege (Herr Drückler, s.druecklerlandwirtschaftsamt@lkspn.de – 03562 – 98618318 oder Herr Wieczorkowske, j.wieczorkowske-landwirtschaftsamt@lkspn.de – 03562 – 98618315) aus dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mitzuteilen, um das Feldblockkataster diesbezüglich zu aktualisieren.

Die Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.

Anlass zur Einleitung der Planänderung ist die geplante bauliche Weiterentwicklung des bestehenden Standortes der Wichern-Schule in Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca).

Zentrales Ziel der Planung ist die Vergrößerung des Schulstandortes zur Anpassung der Kapazitäten an die gestiegenen Bedarfe. Es sind Räumlichkeiten für Unterricht,



Betreuung, Versorgung und Wohnmöglichkeiten am Standort sowie qualifizierte Außenbereiche herzustellen, um den Betrieb der Förderschule langfristig in angemessener Qualität gewährleisten zu können.

Die Schule trägt dazu bei, dass die Stadt Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca) in ihrer Funktion als Mittelzentrum für den Landkreis entsprechende Schulplätze vor dem Hintergrund eines inklusiven Bildungssystems anbieten kann. Um dies auch weiterhin sicherstellen zu können, wird das Vorhaben aus Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Auswirkungen auf den ÖPNV sind nicht zu erwarten.

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o.g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

- Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBI. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.
- Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).
- 3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit gefährdungsfrei gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) Müllbeseitigung" (DGVU Nr. 43 und Nr. 44) und "Fahrzeuge" (DGVU Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" zu gewährleisten.

Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilsperrung der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.

Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoff-behälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungs-satzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern



selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

- 4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontaktdaten siehe oben).
- Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, 5. schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 137. E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass zu diesem Planungsvorgang keine Stellungnahme erfolgen kann.

Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Sourotes

im Auftrag

Schröter

Fachbereichsleiterin Bau und Planung